

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	61 (1910)
Heft:	4
Rubrik:	Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auszeichnungen.

Art. 17. Es werden folgende Auszeichnungen in den Sektionen dieser Abteilung ausgeteilt:

- Ehrendiplome.
- Silbervergoldete Medaillen.
- Silberne Medaillen.
- Bronzene Medaillen.
- Ehrenmeldungen.

Diesen Auszeichnungen werden Geldprämien beigefügt, indessen können öffentliche Behörden und Verwaltungen keine Preise in bar beziehen.

Jeder Aussteller kann in jeder Sektion nur ein Ehrendiplom bekommen.

Art. 18. Der Betrag, welcher für die Preise bestimmt wird, wird vom Zentralkomitee unter Vorbehalt der Genehmigung des eidg. Departementes des Innern festgesetzt.

Schlußbestimmungen.

Art. 19. In der Regel werden keine Platzgelder bezogen. Das Abteilungskomitee behält sich jedoch das Recht vor, eine Gebühr von denjenigen Ausstellern zu verlangen, welche einen sehr großen Platz beanspruchen.

Wir wünschen, es möge die vom Abteilungskomitee an alle Interessenten gerichtete Einladung zur Beteiligung an der forstlichen Ausstellung eine recht günstige Aufnahme finden und so ein Werk entstehen, welches dem schweiz. Forstwesen zur Ehre und Förderung gereicht.



Forstliche Nachrichten.

Kantone.

St. Gallen. Forstdjunktenwahl. An Stelle des nach Baden übergesiedelten Hr. Roman Felber hat der Regierungsrat des Kantons St. Gallen zum Adjunkten des Kantonsoberforstamtes gewählt, Hrn. Vinzenz Reutth, von Wil, derzeit Forstverwalter der Gemeinde Boschiavo.

Graubünden. Personennachrichten. An die durch Gesetz und Wirtschaftsplan neu geschaffene Beamtung eines Forstverwalters der Gemeinde Luzein (Brättigau) wurde gewählt Herr Leon Barblan, von Manas-Renüs (Unterengadin).

Ausland.

Deutschland. Aufhebung forstlicher Hochschulen. Die an der VIII. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins zu Straßburg von Hrn. Prof. Dr. Weber-Gießen gemachte Anregung, die über große Zahl forstlicher Unterrichtsanstalten in Deutschland zu vermindern, um damit den Bleibenden den weiteren Ausbau zu ermöglichen, scheint sich rascher verwirklichen zu wollen, als man anfangs glaubte annehmen zu dürfen.

Wie Herr Oberforstrat Dr. von Fürr im Märzheft seines „Forstwissenschaftl. Zentralblatt“ berichtet, wird die seit 1844 bestehende forstl. Hochschule zu Aschaffenburg voraussichtlich mit Schluß des laufenden Studienjahres eingehen u. der gesamte forstliche Unterricht für Bayern an der Universität München konzentriert werden.

Ebenso soll die Aufhebung der großherzogl. sächsischen Forstakademie zu Eisenach von der Regierung in Weimar dem Landtag vorgeschlagen worden sein.



Bücheranzeigen.

(Alle Bücherbesprechungen ohne Unterschrift oder Chiffre gehen von der Redaktion aus; es gelangen somit keine anonymen Rezensionen zur Veröffentlichung.)

Anbauversuche mit fremdländischen Holzarten in den Waldungen des Großherzogtums Baden. Von Dr. oec. publ. Emil Wimmer, badischem Forstassessor. Mit 6 Abbildungen nach Aufnahmen des Verfassers. Berlin, Verlagsbuchhandlung Paul Parey. 1909. 86 S. 8°.

Die Anbauversuche mit fremdländischen Holzarten haben im Großherzogtum Baden einen ziemlich bedeutenden Umfang gewonnen, nehmen doch nach den Erhebungen vom Jahre 1906 die bezüglichen Kulturversuchsflächen nicht weniger als 708 ha ein, wovon 475 ha mit Nadelholz und 233 ha mit Laubholz angebaut sind. Allerdings machen von ersterer Fläche die mit Weymuthskiefern bestockten Bezirke 282 ha und von den letztern die mit Rotenkiefern bestandenen 177 ha aus. Den ausgedehntesten Anbau haben überdies die Douglasien mit 112 ha und *Populus monilifera* mit 54 ha gefunden und neben ihnen *Picea sitkaensis*, *Larix leptolepis*, *Pinus banksiana* und *Pinus rigida*, wogegen *Abies Nordmanniana*, *Carya alba* und *Juglans nigra* nur in relativ geringer Zahl kultiviert wurden.

Wir wollen nicht durch Mitteilung der wichtigsten Ergebnisse das Interesse an dem Schriftchen schmälern, hingegen dürfen wir ohne Indiskretion doch erwähnen, daß, wenn man die bereits als eingebürgert zu betrachtende Weymuthskiefer und die allgemein als eine wertvolle Erwerbung geltende Douglasie ausnimmt, die mit den angeführten Holzarten erzielten Resultate als recht dürftig zu bezeichnen sind.

Der Berichtigung bedarf die bei Besprechung der Anbauversuche mit *Juglans nigra* eingeflochtene Bemerkung, es sei unser einheimischer Walnußbaum eine Lich-